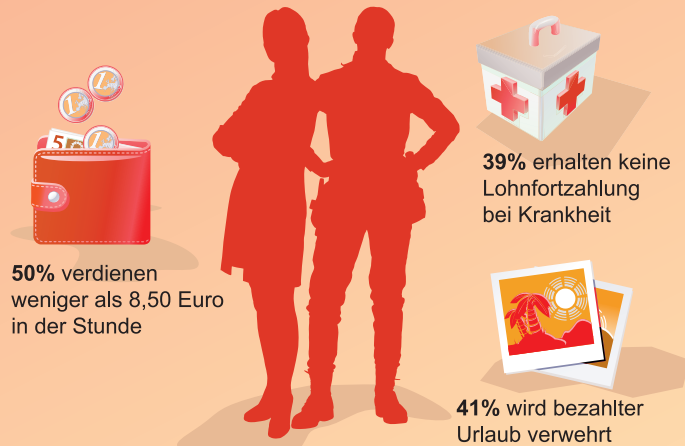


Ergebnisse der Minijob-Studie:

Minijobber und Minijobberinnen in NRW:



Quelle: Minijob-Studie des RWI, 2013

Ergebnisse der „Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse“ des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aus Dezember 2012

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 855-3111
Fax: 0211 855-3211
info@mais.nrw.de
www.landerfairenarbeit.nrw.de
www.mais.nrw.de

Realisation

Grafische Gestaltung Vollmers
Mönchengladbach

Druck

Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, August 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

FAIRE ARBEIT
FAIRER WETTBEWERB



Minijobs. Was Sie wissen müssen!

Minijobs sind keine Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse!

Auch wenn die Realität oft anders aussieht, Minijobberinnen und Minijobber haben die gleichen Rechte wie alle anderen Beschäftigten auch. Das gilt für den Lohn und auch für andere arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Mutterschutz.

Es besteht ein Anspruch auf

- eine Auflistung der vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen, auszuhändigen durch den Arbeitgeber nach einem Monat nach Beschäftigungsbeginn
- bezahlten Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bzw. Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Entgeltzahlung bei Arbeitsausfall an Feiertagen
- Pausenzeiten
- (Jugend)arbeitsschutz
- Kündigungsschutz

Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“

Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, auch die Arbeitsbedingungen der Minijobberinnen und Minijobber zu verbessern und die Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“ ins Leben gerufen.

Weitere Informationen zu Minijobs und der Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“ erhalten Sie unter:

www.landderfairenarbeit.nrw.de
oder **0211 855-3111**.

Faire Bezahlung

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz müssen Minijobberinnen und Minijobber den gleichen Brutto-Stundenlohn erhalten wie vergleichbare Voll- oder Teilzeitbeschäftigte. Dies gilt zum Beispiel auch für Zulagen und Weihnachtsgeld.

Als Minijobberin oder Minijobber muss man lediglich den Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Entscheidet sich die oder der Beschäftigte gegen die Rentenversicherungspflicht, hat sie oder er gar keine Abzüge. Dann erhält man den Bruttolohn quasi „netto“ ausgezahlt. Der Arbeitgeber darf davon nicht die von ihm zu entrichtenden Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung abziehen.

Der Netto-Stundenlohn von Minijobberinnen und Minijobbern kann damit sogar höher sein als der Netto-Stundenlohn von Voll- oder Teilzeitbeschäftigten!

Mindestlohn und Tarifverträge

Beschäftigte in Minijobs haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Unabhängig davon besteht Anspruch auf tarifliche Entgelte, soweit eine Tarifbindung vorliegt

Informationen zum Tarifvertragssystem und zu tariflichen Regelungen in ausgewählten Branchen finden Sie auf der Homepage des Tarifregisters. **www.tarifregister.nrw.de**

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Eine Aufstockung der Arbeitszeit bietet nicht nur neue berufliche Perspektiven. Mit der Umwandlung des Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird auch eine bessere soziale Absicherung erreicht. Allerdings sind die steuerlichen Auswirkungen im Einzelfall zu prüfen.

Auch die Mehrheit der Unternehmen in NRW sagt, dass bei ihnen eine Umwandlung grundsätzlich möglich ist.

Soziale Absicherung

Ein Minijob begründet keine eigenständige Absicherung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Es werden nur pauschale Beiträge durch den Arbeitgeber gezahlt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hingegen besteht für alle ab dem 01.01.2013 aufgenommenen Minijobs Versicherungspflicht, wenn sich die Beschäftigten nicht von ihr befreien lassen. Minijobberinnen und Minijobber können so mit einem geringen Eigenanteil die pauschalen Arbeitgeberbeiträge aufstocken und sich so den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung sichern – von der Absicherung bei Erwerbsminderung bis hin zu Ansprüchen auf eine medizinische oder berufliche Rehabilitation.

Alle Minijobberinnen und Minijobber sind gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge zahlt allein der Arbeitgeber.

Beratungsangebote

Die zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale).

www.minijob-zentrale.de
Service-Telefon: 0355 2902-70799

Eine persönliche Beratung erhalten Sie auch in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Alle Adressen finden Sie auf **www.deutsche-rentenversicherung.de** und unter der **kostenlosen Servicenummer 0800-10004800**.